

778. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 4. Mai 1904 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen im Kreis IV zur Genehmigung:

a) Die Bau- und Niveaulinien des Vogelsangweges vom Vogelsang bis zur Hadlaubstraße;

b) die Baulinien des Weinbergfußweges von der Leonhardstraße bis zur Sonneggstraße;

c) die Niveaulinie des Weinbergfußweges und der Haldenbachstraße von der Leonhardstraße bis zur Kulmannstraße.

B. Der Große Stadtrat hat die Vorlage am 20. Februar 1904 festgesetzt; die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 31 vom 15. April 1904 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6. Mai 1904 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Baulinienabstand des Vogelsangweges auf der zirka 70 Meter langen Strecke beträgt 14 Meter und entspricht demjenigen des unterhalb anschließenden Teilstückes. Die Baulinien sind so gelegt, daß der jetzige Weg überall innerhalb derselben verläuft, was gegenüber den vom Regierungsrat am 6. Februar 1896 genehmigten Baulinien der untern Strecke zwischen dem Gladbachweg und dem Vogelsang eine Verschiebung gegen Südosten zur Folge hat. Die

Abbiegung der Wegrichtung fällt aber mit einer Straßenkreuzung zusammen und ist deshalb weniger auffallend.

Die Niveaulinie erhält vom Vogelsang beziehungsweise von der im Quartierplan Nr. 83 vorgesehenen Längsstraße (vide Regierungsbeschluß Nr. 2058 vom 20. November 1902) bis zur Hadlaubstraße, d. h. auf derjenigen Strecke, wo die Baulinien erst genehmigt werden sollen, eine gleichmäßige Steigung von 18,9⁰/₀. Unterhalb der Längsstraße fällt dieselbe auf eine kurze Strecke mit 11,46⁰/₀ und schließt dann nach einer etwa 27 Meter langen Ausrundung an die bereits genehmigte Niveaulinie an.

2. Der Weinbergfußweg erhält auf der 130 Meter langen Strecke zwischen Leonhard- und Sonneggstraße Baulinien mit 14 Meter Abstand, die geradlinig verlaufen. Die Baulinien des Teilstückes zwischen Weinbergstraße und der Leonhardstraße, welche der Regierungsrat unterm 8. Januar 1891 genehmigte, haben 9,0 Meter, diejenigen der Haldenbachstraße, als Fortsetzung des Weinbergfußweges, zwischen Sonnegg- und Kulmannstraße 15,5 Meter Abstand; letztere sind am 18. Juli 1896 vom Regierungsrat genehmigt worden. Die Niveaulinie des Weinbergfußweges nun ist durch die bestehende Weganlage gegeben. Sie hat gegen die Kulmannstraße hin Steigungen von 14,029, 16,166, 9,623 und 3,61⁰/₀.

Bei der Leonhardstraße, der Klausiusstraße und in der Haldenstraße werden die Übergänge durch Treppen vermittelt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegten, eingangs unter A näher bezeichneten Bau- und Niveaulinien des Vogelsangweges und des Weinbergfußweges in Zürich IV werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.